

BOTSCHAFT

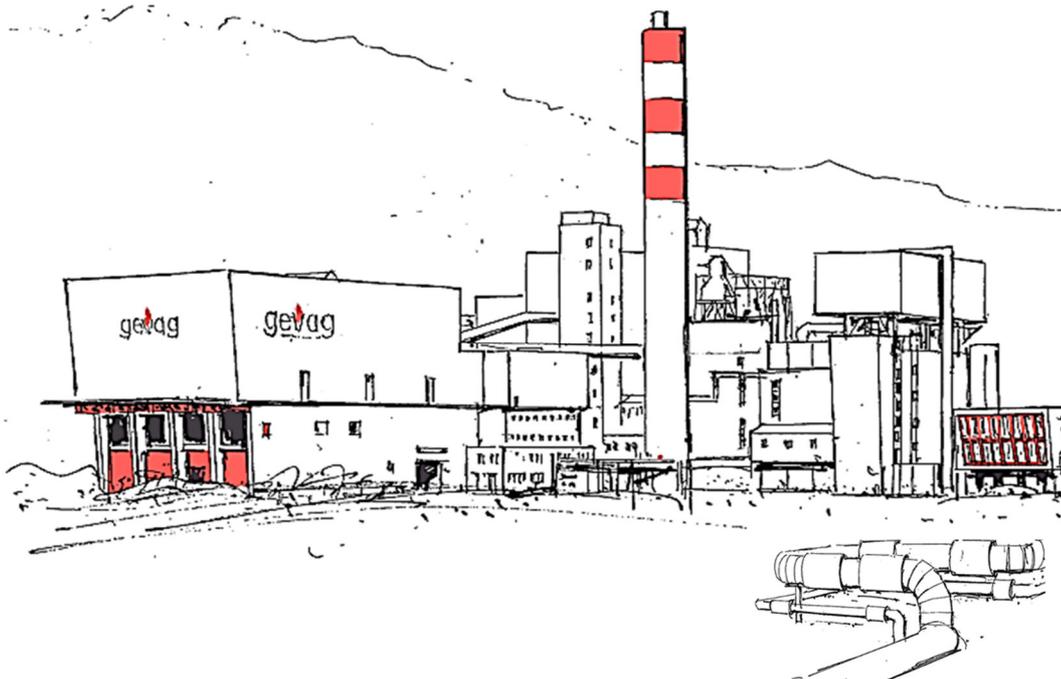
zur

Neuorganisation des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) als öffentlich-rechtliche Anstalt

(Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG und Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG)

erstattet vom GEVAG zuhanden der Verbandsgemeinden

Arosa, Chur, Churwalden, Conters i.Pr., Davos, Fideris, Fläsch, Furna, Grüşch, Haldenstein, Jenaz, Jenins, Klosters-Serneus, Küblis, Landquart, Luzein, Maienfeld, Maladers, Malans, Schiers, Seewis i.Pr., Tschierschen-Praden, Untervaz, Vaz/Obervaz, Zizers



Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen die nachfolgende Vorlage zur Abstimmung:

Neuorganisation des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) als öffentlich-rechtliche Anstalt

- Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG; und
- Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG

Der Gemeindeverband GEVAG soll in eine öffentlich-rechtliche Anstalt überführt werden. Die Delegiertenversammlung des GEVAG hat die Vorlage am 12. Dezember 2018 behandelt und empfiehlt zuhanden der GEVAG-Gemeinden mit 71 zu 1 Stimmen die Auflösung des Gemeindeverbands und mit 72 zu 1 Stimmen die Annahme des GEVAG-Gesetzes zur Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt.

A. Die Vorlage im Detail

1. Ziele der Vorlage

Im Jahr 1968 schlossen sich 33 Bündner Gemeinden zum Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) zusammen, mit dem Ziel, die in den Verbandsgemeinden anfallenden Abfälle gemeinsam in der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis zu verbrennen.

Seither hat sich im Bereich der Strukturen, der Art der Abfallverwertung durch Einführung des Deponieverbots und der Abfallmengen einiges verändert. In der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis wird heute aufgrund eines gesetzlichen Auftrags der gesamte in Graubünden anfallende Siedlungsabfall (mit Ausnahme

jener aus den Regionen Maloja und Moesa) verwertet. Hinzu kommen Abfälle aus Industrie und Gewerbe sowie eine steigende Menge an Abfällen aus Biomasse.

Eine Kehrichtverbrennungsanlage ist heute nicht mehr nur eine reine Abfallverbrennungsanlage. Wegen der Pflicht, die bei der Verbrennung von Abfällen anfallende Energie energetisch zu nutzen, sind Kehrichtverbrennungsanlagen hoch technologisierte Anlagen in den Bereichen des Ressourcenmanagements und der Energieerzeugung. Auch in der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis wird nicht nur Abfall verbrannt, sondern auch Energie produziert und zwar in Form von thermischer und elektrischer Energie. Die Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis befindet sich heute dank laufender Investitionen technologisch auf dem bestmöglichen Stand. Der Wiederbeschaffungswert der Anlagen wird auf 200 Mio. Franken geschätzt.

Den veränderten Verhältnissen und Anforderungen an eine Kehrichtverbrennungsanlage vermag die Organisationsform des Gemeindeverbands zunehmend nicht mehr gerecht zu werden. Der Gemeindeverband hat eine mitgliederschaftliche Verbandsstruktur aus sich zusammengeschlossenen Gemeinden. Als

oberstes strategisches Organ fungiert das Stimmvolk, welches über direktdemokratische Mitwirkungsrechte verfügt.

Diese in den Anfängen des GEVAG, als dieser einzig mit der Abfallentsorgung für seine Verbandsgemeinden beauftragt war, bewährte mitgliederschaftliche Verbandsstruktur erweist sich zunehmend als Erschwernis. Die bestehende Verbandsstruktur ist äusserst aufwendig und schwerfällig. Sie vermag insbesondere den Herausforderungen an ein modernes Unternehmen nur noch ungenügend gerecht zu werden und erschwert ein agiles Handeln am sich stetig und schnell ändernden Markt.

Ein umfangreiches Variantenstudium ergab, dass die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt die geeignetste Rechtsform darstellt, um einerseits dem Bestreben nach politischer Einflussnahme und andererseits den marktwirtschaftlichen Herausforderungen eines modernen Unternehmens gerecht zu werden. Eine Neuorganisation des Gemeindeverbands GEVAG als öffentlich-rechtliche Anstalt bedarf der Auflösung der bisherigen Zusammenarbeitsform und der Gründung einer neuen öffentlich-rechtlichen Anstalt durch Erlass eines entsprechenden Gesetzes.

2. Wesentliche Inhalte der Vorlage

Zur Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt bedarf es eines Gesetzes. Dieses Gesetz stellt sowohl das Gründungsstatut für die Anstalt dar und regelt zugleich die Aufgaben und Organisation der öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Mit dem vorgeschlagenen GEVAG-Gesetz soll eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit dem Namen GEVAG gegründet und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden. Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist im Kanton Graubünden gemäss kantonalem Recht Aufgabe der

Gemeinden. Gleich wie der Gemeindeverband soll auch die neue öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG in erster Linie damit beauftragt sein, für die Gemeinden diese Aufgabe zu erfüllen. Neben der eigentlichen Abfallentsorgung übernimmt die neue Anstalt wie bisher der Gemeindeverband weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, wie beispielsweise die Reststoffverwertung sowie die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Abfalltrennung, -verminderung und -wiederverwertung. Darüber hinaus kann die neue Anstalt mit Zustimmung der Trägergemeinden auch weitere Leistungen im Bereich Energie erbringen.

Die neue öffentlich-rechtliche Anstalt steht nach wie vor unter der Aufsicht der Gemeinden, was auch nach der Neuorganisation eine politische Einflussmöglichkeit erlaubt. Diese Aufsicht wird über eine sogenannte Eignerversammlung ausgeübt, die über wesentliche Beschlüsse (beispielsweise Genehmigung der Jahresrechnung, Erlass des Organisations- und Entschädigungsreglements, Wahl des Verwaltungsrates und der Geschäftsprüfungskommission etc.) befindet und die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Anstalt über eine jeweils für eine Vierjahresperiode beschlossene Eignerstrategie mit Leistungsauftrag überwacht.

Die Eignerversammlung übernimmt damit wesentliche Aufgaben der bisherigen Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands. Jede Gemeinde, die Trägerin der neuen Organisationsform ist (sog. Trägergemeinde), hat Anspruch auf mindestens eine Stimme in der Eignerversammlung, im Übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach Massgabe der angelieferten Abfallmenge. Neu werden die auf eine Trägergemeinde entfallenden Stimmanteile gesamthaft durch eine Vertreterin oder einen Vertreter pro Gemeinde ausgeübt. Beschlüsse werden in

der Eignerversammlung in der Regel mittels absolutem Mehr gefällt. Einzelne Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen sowie der Mehrheit der Trägergemeinden (doppeltes Mehr). Die Gemeinden können ihre Stimmrechte auch auf die Region übertragen und sich von dieser vertreten lassen.

Die öffentlich-rechtliche Anstalt wird darüber hinaus ähnlich wie eine Aktiengesellschaft organisiert. Sie verfügt über einen Verwaltungsrat, das strategische oberste Führungsorgan, welches gegenüber den Trägergemeinden die unternehmerische Verantwortung trägt und nach den Bestimmungen des Aktienrechts haftbar ist. Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan, welches die Anstalt in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen führt. Eine von der Eignerversammlung gewählte Geschäftsprüfungskommission wird die Einhaltung der Eignerstrategie und die Erfüllung des Leistungsauftrags überprüfen und jährlich Bericht erstatten. Eine Revisionsstelle übernimmt die nach Obligationenrecht geforderte Rechnungsprüfung und Berichterstattung.

Die neue Anstalt finanziert sich selbst und ohne direkte Beiträge der Trägergemeinden. Für ihren Aufwand im Bereich Abfallentsorgung erhebt sie nach Massgabe des Bundesrechts und des kantonalen Rechts kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Andere Leistungen erbringt sie möglichst gewinnbringend, mindestens aber kostendeckend. Sollte die Anstalt aus Beteiligungen Gewinne erzielen, können die Trägergemeinden daran partizipieren.

Mit der Neuorganisation des GEVAG in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit wird das Vermögen des heutigen Gemeindeverbands auf einen selbständigen Rechtsträger ausgelagert. Dieses der

neuen Anstalt zur Verfügung gestellte Vermögen (sog. Dotationskapital) soll risiko- und marktgerecht verzinst werden. Der Zins ist den Trägergemeinden jährlich im Verhältnis der anrechenbaren Abfallmenge zu entrichten.

Bei der Neuorganisation wird die subsidiäre Haftung der Gemeinden für die Verbindlichkeiten des GEVAG beibehalten. Diese subsidiäre Staatshaftung, deren Eintritt als höchst unwahrscheinlich beurteilt werden kann, ist auch bei öffentlich-rechtlichen Anstalten üblich und verschafft der Anstalt bessere Konditionen bei Finanzinstituten. Bisher übernahmen die Gemeinden dieses subsidiäre Haftungsrisiko unentgeltlich. In der neuen Organisationsform sollen die Trägergemeinden eine Abgeltung für das Haftungsrisiko erhalten können.

3. Auswirkungen der Neuorganisation

Die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG übernimmt vom heutigen Gemeindeverband sämtliche Vermögenswerte, die Arbeitsverhältnisse sowie sämtliche Rechte und Pflichten.

Die Höhe der Gebühren wird sich auch nach der Neuorganisation nach den Vorgaben des Bundesrechts und des kantonalen Rechts richten, wonach Gebühren dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entsprechen und verursachergerecht sein müssen. Deshalb werden die Annahmepreise auch bei einer Neuorganisation für die Trägergemeinden gleich wie für die übrigen Bündner Gemeinden bleiben.

Für die Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt und die Eigentums- und Vermögensübertragung werden Gebühren anfallen. Als öffentlich-rechtliche Anstalt bleibt der GEVAG aber auch nach der Neuorganisation steuerbefreit.

B. Ausarbeitung und Vorbereitung der Vorlage

Der GEVAG liess nach einem umfangreichen Variantenstudium über mögliche Rechtsformen die Grundlagen für die Neuorganisation in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt ausarbeiten.

Vom 25. Juni 2015 bis zum 18. September 2015 wurde ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren zur Neuorganisation des GEVAG in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt durchgeführt. Die Gemeinden, aber auch der Kanton, Abfallverbände, politische Parteien und Privatpersonen liessen sich vernehmen.

Der Handlungsbedarf wurde weitgehend anerkannt. Am 22. Februar 2017 tauschten sich die geladenen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden und der Regierung sowie verschiedene Fachpersonen aus der Wirtschaft und den kantonalen Amtsstellen mit dem GEVAG-Vorstand aus und diskutierten die anstehenden Differenzen.

Aufgrund der Rückmeldungen wurde die Vorlage für die Neuorganisation des GEVAG vom Vorstand ergänzt.

An der Delegiertenversammlung vom 13. Dezember 2017 wählten die Delegierten 11 Mitglieder der Vorberatungskommission, welche die Vorlage im Detail behandelte.

Am 12. Dezember 2018 wurde die Vorlage von der Delegiertenversammlung beraten und mit der Empfehlung zur Annahme den GEVAG-Gemeinden überwiesen.

Die GEVAG-Gemeinden haben die Vorlage in der Folge in den zuständigen Behörden ebenfalls vorberaten und unterbreiten die Vorlage ihren Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Dabei ist über die Auflösung des GEVAG an der Urnenversammlung vom 19. Mai 2019 zu befinden.

Über die Neugründung entscheiden je nach kommunaler Zuständigkeitsordnung für den Erlass von Gesetzen die Gemeindeversammlung oder die Urnenversammlung bis spätestens Ende Juni 2019.

C. Ablauf einer Neugründung

Die Neuorganisation bedingt die Auflösung des Gemeindeverbands und die Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Für die Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG ist gemäss Art. 40 der geltenden GEVAG-Statuten eine Zweidrittelmehrheit der Verbandsgemeinden sowie eine Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Zudem bedarf die Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG der Zustimmung der Regierung. Die Regierung kann die Zustimmung zur Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG erteilen, wenn die Aufgaben des Gemeindeverbands von einem geeigneten Rechtsnachfolger übernommen werden.

Für die Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt muss das GEVAG-Gesetz angenommen werden. Das GEVAG-Gesetz, welches den Stimmberechtigten unterbreitet wird, kann nur angenommen oder abgelehnt werden. Änderungen durch einzelne Gemeinden sind nicht möglich. Diese Einschränkung gilt auch bei anderen Geschäften, bei denen mehrere Gemeinden zusammenwirken, beispielsweise bei der Abstimmung über eine Wassernutzungskonzession, die mehrere Gemeinden betrifft. Mit der Annahme des Gesetzes stimmen die Gemeinden gleichzeitig der interkommunalen Zusammenarbeit zu.

Das GEVAG-Gesetz tritt mit Zustimmung von zwei Dritteln der heutigen GEVAG-Verbandsgemeinden sowie der Mehrheit

der Stimmenden in den Verbandsgemeinden in Kraft. Es ist also auch für die Neugründung ein doppeltes Quorum erforderlich. Das Inkrafttreten steht zudem unter dem Vorbehalt des gültigen Beschlusses über die Auflösung des Gemeindeverbands GEVAG.

Sofern sowohl für die Auflösung des Gemeindeverbands als auch für die Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt die erforderlichen Quoren erreicht werden, kann die Neuorganisation erfolgen. Die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG erfolgt diesfalls per 1. Januar 2021. Hernach wird der Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden GEVAG aufgelöst.

Wird das Quorum für die Auflösung des Gemeindeverbands und/oder die Neugründung der Anstalt nicht erreicht, bleibt alles wie bisher. Die Neuorganisation wäre gescheitert.

D. Bedeutung für die Gemeinden

Jede Verbandsgemeinde kann die beiden gestellten Abstimmungsfragen unabhängig voneinander beantworten. Gemeinden, die der Neugründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zustimmen, werden mit Inkrafttreten des GEVAG-Gesetzes bei Erreichung der erforderlichen Quoren Trägergemeinden der neuen Anstalt. Mit Zustimmung zum Gesetz beschliesst eine Gemeinde also gleichzeitig den Beitritt zur öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG. Das GEVAG-Gesetz bildet somit gleichsam auch Gründungsvertrag für die interkommunale Zusammenarbeit. Verbandsgemeinden, die der neuen Organisationsform beitreten, behalten ihre Einflussmöglichkeit auf die Ausrichtung und Strategie der GEVAG.

Die bisherigen GEVAG-Verbandsgemeinden müssen sich an der neuen Organisationsform aber nicht beteiligen. Gemeinden, die einer Neugründung nicht zustimmen, scheiden für den Fall, dass die erforderlichen Quoren für die Neuorganisation gleichwohl erreicht werden, definitiv aus der GEVAG-Organisation aus. Für diese Gemeinden entfaltet das GEVAG-Gesetz keine Wirkung. Diese ausscheidenden Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Gemeindeverbands oder der öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Auch Abfälle aus Gemeinden, die fortan nicht mehr Teil der Organisation GEVAG sind, werden entsprechend dem kantonalen Recht gleichwohl weiterhin der Kehrichtverbrennungsanlage Trimms zugeführt.

E. Anträge

Die Delegiertenversammlung des GEVAG empfiehlt den Stimmberechtigten der GEVAG-Gemeinden

1. die Zustimmung zur Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung Graubünden (GEVAG);
2. die Annahme des Gesetzes über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG (GEVAG-Gesetz) vom 12. Dezember 2018

Namens des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG)

Der Verbandspräsident:

Hans Geisseler

Der Verbandsvizepräsident:

Hans Thöny

Abstimmungsvorlage

A. Beschluss über Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung (GEVAG)

B. Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG

Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG (GEVAG-Gesetz)

I. Allgemeines¹

Art. 1 Übertragung einer öffentlichen Aufgabe

¹ Die Trägergemeinden errichten die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG und betrauen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit dem Bau und Betrieb der notwendigen Abfallanlagen zur Entsorgung von Abfällen.

² Die Rechtstellung, die Organisation, die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Anstalt richten sich nach diesem Gesetz.

II. Rechtstellung und Aufgaben der GEVAG

1. Rechtsperson

Art. 2 Rechtsform, Name und Sitz

¹ Die GEVAG ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener juristischer Rechtspersönlichkeit und Sitz in Trimmis.

¹ Wo die männliche Form verwendet wird, ist implizit auch die weibliche gemeint. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird jedoch auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet.

² Die GEVAG ist im Handelsregister eingetragen.

2. Zweck und Aufgaben der GEVAG

Art. 3 Abfallentsorgung

¹ Die GEVAG erfüllt die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Trägergemeinden zur Entsorgung von Abfällen. Hierfür erstellt und betreibt sie die erforderlichen Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen.

² Die GEVAG erfüllt die ihr beziehungsweise der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis durch übergeordnetes Recht zugewiesenen Aufgaben. Hierfür bedarf es keiner Änderung des vorliegenden Gesetzes.

³ Die GEVAG ist in den Schranken des übergeordneten Rechts berechtigt, auch andere Abfallarten oder Abfälle aus anderen Gebieten anzunehmen und der Entsorgung zuzuführen.

Art. 4 Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung

¹ Die GEVAG leistet einen Beitrag zur Aufklärung der Öffentlichkeit, um die Abfalltrennung und die Verminderung der Abfallmenge zu fördern sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder allfällige Entsorgung der Abfälle zu erreichen.

² Die GEVAG sorgt für die Verwertung und Entsorgung der Reststoffe aus der Abfallverbrennung und die damit zusammenhängende Planung.

³ Die GEVAG kann auch andere Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung übernehmen, namentlich damit zusammenhängende Dienstleistungen.

⁴ Die GEVAG kann weitere Leistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung, namentlich im Bereich Abfalltrennung, -vermeidung, -verminderung und -verwertung erbringen.

Art. 5 Energiegewinnung

Die GEVAG kann mit Zustimmung der Eignerversammlung Leistungen im Bereich von Produktion, Transport, Handel und Vertrieb von Wärme/Kälte, elektrischer Energie oder anderen Energieträgern erbringen. Die Zustimmung bedarf der Mehrheit der Stimmen sowie der Mehrheit der Trägergemeinden.

Art. 6 Bewilligung

Die GEVAG sorgt dafür, dass ihr die für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Bewilligungen erteilt werden.

Art. 7 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

¹ Die GEVAG ist nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen nach Massgabe der Eignerstrategie zu führen.

² Die GEVAG erfüllt ihren Entsorgungsauftrag kostendeckend und nach Massgabe des übergeordneten Rechts.

³ Andere Leistungen erbringt die GEVAG möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen.

⁴ Die GEVAG kann mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen.

III. Verhältnis zu den Trägergemeinden

Art. 8 Trägergemeinden

¹ Als Trägergemeinden gelten jene Gemeinden, welche im Zeitpunkt der Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden Verbandsgemeinde waren und diesem Gesetz zugestimmt haben.

² Andere Gemeinden können dem Gesetz nur unter den von der Eignerversammlung beschlossenen Bedingungen beitreten und wenn die Eignerversammlung dem Beitritt mit zwei Dritteln der Stimmen zustimmt.

³ Jede Trägergemeinde kann den Beitritt unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres

künden. Austretende Trägergemeinden haben keinen Anspruch auf das Anstaltsvermögen und haften nach Massgabe von Art. 24 weiterhin für die bis zu ihrem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten.

⁴ Die Stimmkraft der Trägergemeinden in der Eignerversammlung, ihr Gewinnanteil, ihre Haftungsabgeltung und ihr Zinsanspruch auf dem Dotationskapital richten sich nach der anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall). Als anrechenbar gilt die von einer Trägergemeinde angelieferte und von der GEVAG an die Trägergemeinde verrechnete Abfallmenge.

Art. 9 Aufsicht

¹ Die GEVAG steht unter der Oberaufsicht ihrer Trägergemeinden.

² Die Oberaufsicht wird über die Eignerversammlung ausgeübt.

Art. 10 Eignerversammlung

¹ Die Eignerversammlung setzt sich aus 100 Stimmen zusammen. Jede Trägergemeinde hat Anspruch auf eine Stimme. Die restlichen Stimmen werden nach Massgabe der von den Gemeinden angelieferten Abfallmengen (Siedlungsabfall) auf die Trägergemeinden verteilt. Das Stimmenverhältnis wird alle vier Jahre sowie nach Fusionen, von welchen Trägergemeinden betroffen sind, neu bestimmt. Stichtag ist der 31.12. des vorangehenden Jahres. Als Berechnungsgrundlage dient die jeweils im Kalenderjahr des Stichtages anrechenbare Abfallmenge.

² Die Stimmen einer Trägergemeinde werden in der Eignerversammlung jeweils von einer Person vertreten. Die Wahl dieses Vertreters erfolgt nach Massgabe des jeweiligen kommunalen Rechts. Die Trägergemeinden können die Ausübung der Stimmrechte auch auf die Region übertragen.

³ Der Verwaltungsrat beruft die Eignerversammlung mindestens 20 Tage im Voraus ein, indem er den gewählten Vertretern die Traktandenliste und die erforderlichen Unterlagen zustellt. Die Eignerversammlung tagt so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Fünftel der Trägergemeinden verlangt,

jedoch mindestens einmal im Jahr.

⁴ Anträge an die Eignerversammlung sind dem Verwaltungsrat zuhanden der Eignerversammlung in schriftlicher Form bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

⁵ Jede ordnungsgemäss einberufene Eignerversammlung ist beschlussfähig. Soweit nichts anderes vorgesehen ist, werden Beschlüsse mittels absolutem Mehr gefällt, bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁶ Aufgaben und Befugnisse der Eignerversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats für eine per 1. Januar beginnende Amtsperiode von vier Jahren. Dabei berücksichtigt sie die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie eine ausgewogene regionale Vertretung;
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für eine per 1. Januar beginnende Amtsperiode von vier Jahren;
- c) Wahl der Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung;
- d) Festlegung der Art der Revision und der Rechnungslegung;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) Kenntnisnahme des Budgets, des Berichts der Revisionsstelle sowie des Berichts der Geschäftsprüfungskommission;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- h) Erlass des Organisationsreglements und weiterer Erlasse gemäss Organisationsreglement, insbesondere Entschädigungsreglement;
- i) Festlegung und Überprüfung der Eignerstrategie und des Leistungsauftrags.

⁷ Beschlüsse gemäss Art. 10 Abs. 6 lit. i bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der

Stimmen sowie der Mehrheit der Trägergemeinden.

Art. 11 Eignerstrategie und Leistungsauftrag

¹ Zur Erreichung der Zwecke dieses Gesetzes beschliesst die Eignerversammlung jeweils für eine Periode von vier Jahren eine Eignerstrategie mit integriertem Leistungsauftrag, in welcher die strategische Ausrichtung der GEVAG aufgeführt ist.

² Die Zielerreichung wird jährlich durch die Geschäftsprüfungskommission überprüft.

Art. 12 Delegation an Region

¹ Die Gemeinden können ihre Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz den Regionen delegieren.

² Die Haftung (Art. 23 Abs. 2), das Recht zum Austritt (Art. 8 Abs. 3), das Recht zur Auflösung (Art. 26) und das Recht zur Revision des Gesetzes (Art. 31) bleiben den Trägergemeinden vorbehalten.

IV. Organisation der GEVAG

1. Grundsätze der Organisation

Art. 13 Organe

¹ Die GEVAG besteht aus folgenden Organen:

- a) Verwaltungsrat
- b) Geschäftsleitung
- c) Geschäftsprüfungskommission
- d) Revisionsstelle

² Für bestimmte Geschäfte können ausserdem Fachkommissionen bestellt werden. Diese können mit der Vorbereitung, Bearbeitung und Umsetzung bestimmter Aufgaben beauftragt werden. Die Bestimmungen über die Delegation von Aufgaben bleiben vorbehalten.

2. Verwaltungsrat

Art. 14 Zusammensetzung und Aufgaben des Verwaltungsrats

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan der GEVAG und vertritt die GEVAG nach aussen. Der Verwaltungsrat trifft die strategischen Entscheide und trägt die unternehmerische Verantwortung, insbesondere für die Umsetzung der Eignerstrategie und des Leistungsauftrags.

² Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 3 bis 5 weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist zweimal, bei Wahl eines Mitglieds zum Präsidenten dreimal zulässig. Die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen und Haftung an den Verwaltungsrat finden Anwendung.

³ Der Verwaltungsrat tagt regelmässig auf Einladung des Präsidenten. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Alle Entscheide erfolgen durch Mehrheitsbeschluss, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

⁴ Der Verwaltungsrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers und der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b) Verabschiedung von Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Eignerversammlung sowie Genehmigung des Budgets;
- c) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben im Rahmen des Organisationsreglements, welche im Budget nicht vorgesehen sind;
- d) Erlass von Reglementen, namentlich Personalreglement, allgemeinen Geschäftsbedingungen, Weisungen und Richtlinien;
- e) Einsetzung von Fachkommissionen;
- f) Einladung und Moderation der Eignerversammlung.

⁵ Im Übrigen verfügt er im Rahmen des Leistungsauftrags über sämtliche Befugnisse, die

nicht durch dieses Gesetz einem anderen Organ übertragen worden sind. Mit Ausnahme der in Abs. 4 ausdrücklich aufgezählten Aufgaben ist die Delegation an die Geschäftsleitung oder an eine Fachkommission zulässig.

3. Geschäftsleitung

Art. 15 Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan und leitet die GEVAG nach den Vorgaben des Verwaltungsrats in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.

² Sie setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführer und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören.

³ Die Geschäftsleitung erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden des Verwaltungsrates;
- b) Entscheide über Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets;
- c) Anstellung und Entlassung des ständigen und nichtständigen Personals;
- d) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Reglementen des Verwaltungsrats und Weisungen.

4. Geschäftsprüfungskommission

Art. 16 Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist zweimal zulässig.

² Ihr obliegt die Überprüfung der gesamten Geschäftsführung des Verwaltungsrats, des Betriebs und der Verwaltung in Bezug auf die Einhaltung der Eignerstrategie und die Erfüllung des Leistungsauftrags. Hierfür erstellt sie jährlich einen Bericht zuhanden der Eignerversammlung.

5. Revisionsstelle

Art. 17 Aufgaben der Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungslegung und erstellt einen Bericht zuhanden des Verwaltungsrats.

² Die Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

V. Personal

Art. 18 Anstellungsverhältnis

¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Die Anstellungsbedingungen werden im GEVAG Personalreglement beschrieben. Das kantonale Personalrecht gilt subsidiär.

² In Ausnahmefällen erfolgt die Anstellung nach den Vorschriften des Privatrechts.

VI. Finanzierung

Art. 19 Finanzierung

¹ Die GEVAG finanziert sich ohne Beiträge der Trägergemeinden.

² Die GEVAG erhebt für ihren Aufwand, der für eine wirtschaftliche Betriebsführung der Abfallentsorgungsanlage zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist, nach Massgabe des übergeordneten Rechts, kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.

³ Andere Leistungen erbringt die GEVAG möglichst gewinnbringend, mindestens aber kostendeckend.

Art. 20 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht

¹ Die GEVAG führt eine eigenständige Rechnung. Die Rechnungslegung vermittelt ein Bild des Finanzhaushalts, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

² Das Budget, die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind den Trägergemeinden mindestens 20 Tage vor der Eignerversammlung zuzustellen.

Art. 21 Gewinn

¹ Einen Gewinn aus Beteiligungen kann die GEVAG ganz oder teilweise an die Trägergemeinden ausrichten.

² Die Aufteilung auf die Trägergemeinden erfolgt nach Massgabe der anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall).

³ Über die Form der Ausschüttung entscheidet der Verwaltungsrat.

Art. 22 Dotationskapital

¹ Das Dotationskapital entspricht, gerundet auf die nächste Million, zwei Dritteln des der GEVAG entsprechend der Neubewertung tatsächlich übertragenen Eigenkapitals. Das Dotationskapital ist risiko- und marktgerecht zu verzinsen. Die Einzelheiten werden im Rahmen der Eignerstrategie geregelt.

² Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der pro Jahr anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall).

VII. Haftung und Rechtspflege

Art. 23 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der GEVAG haftet in erster Linie das Anstaltsvermögen.

² Subsidiär haften die Trägergemeinden für die Verbindlichkeiten der Anstalt solidarisch. Die interne Haftung richtet sich nach dem Verhältnis der pro Jahr angelieferten Abfallmengen.

³ Für privatrechtlich organisierte Gesellschaften der GEVAG kommen für die Haftung ausschliesslich die obligatorischen Bestimmungen des Privatrechts zur Anwendung.

Art. 24 Abgeltung für die Haftung

¹ Die GEVAG kann den Trägergemeinden als Abgeltung für die subsidiäre Haftung eine jährliche Entschädigung leisten.

² Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der pro Jahr anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall).

Art. 25 Rechtspflege

¹ Die GEVAG erlässt in den Bereichen, in welchen sie öffentlich-rechtliche Funktionen wahrnimmt, im Bereich der Gebühren und in Personalangelegenheiten Verfügungen.

² Gegen die Verfügungen der GEVAG können die Betroffenen innert 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erheben.

VIII. Auflösung

Art. 26 Auflösung

¹ Die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Anstalt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Trägergemeinden und der Mehrheit der Stimmenden aller Trägergemeinden.

² Bei der Auflösung wird das Anstaltsvermögen, soweit die Erfüllung des Anstaltszwecks nicht von einem anderen geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch einen von der Eignerversammlung zu bestimmenden Sachverwalter liquidiert. Ein nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibender Gewinn oder Verlust wird unter den Trägergemeinden nach dem Verhältnis der pro Jahr anrechenbaren Abfallmenge (Siedlungsabfall) verteilt.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27 Errichtung der GEVAG

¹ Die GEVAG als öffentlich-rechtliche Anstalt entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Die Bestellung der Organe erfolgt erstmals durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden.

³ Solange die Eignerversammlung nach diesem Gesetz nicht konstituiert ist, erfüllt die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden deren Aufgabe.

Art. 28 Eigentumsverhältnisse

Das gesamte Vermögen, und damit sämtliche Aktiven und Passiven, des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden geht auf die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG zu Eigentum über.

Art. 29 Rechtsübertragungen

Sämtliche Rechte und Pflichten des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden sowie die Arbeitsverhältnisse werden von der GEVAG übernommen.

Art. 30 Auflösung Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden

Der Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden wird nach Bestellung der Organe und Konstituierung der Eignerversammlung nach diesem Gesetz, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt GEVAG aufgelöst.

Art. 31 Änderung

¹ Änderungen des vorliegenden Gesetzes unterliegen dem Referendum.

² Eine Änderung gilt als angenommen, wenn sie von zwei Dritteln der Trägergemeinden und von der Mehrheit der Stimmenden angenommen wird.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt mit Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeinden, die im Zeitpunkt der Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden als Verbandsgemeinde gelten, sowie einer Mehrheit der Stimmenden in den Verbandsgemeinden des GEVAG, per 1.1.2021 in Kraft.

² Das Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt des gültigen Beschlusses über die Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung in Graubünden sowie der Zustimmung dazu durch die Regierung des Kantons Graubünden.